

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter, Uwe Dorendorf, Melanie Reinecke und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Förderung der Mehrgefahrenversicherung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter, Uwe Dorendorf, Melanie Reinecke und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 15.11.2024 - Drs. 19/5899, an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 19.12.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Pressemitteilung vom 15. August 2024 informierte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) darüber, dass Niedersachsen für das Erntejahr 2025 erstmalig den Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen fördert. Gefördert werden Versicherungen gegen Sturm, Starkregen, Überschwemmungen, Starkfrost und Trockenheit/Dürre u. a. für Dauergrünland, verschiedene Kulturen im Ackerbau, Möhren, Zwiebeln, Erdbeeren sowie Dauerkulturen. Gefördert werden bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für eine entsprechende Versicherung; je landwirtschaftlichen Betrieb ist die jährliche Zuwendung auf 25 000 Euro begrenzt.

Die Förderung ist an eine klimaangepasste Bewirtschaftung geknüpft; ein entsprechendes Punktesystem zur Priorisierung eingehender Förderanträge ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

Zwecks Durchführung der Förderrichtlinie schließt das ML Rahmenvereinbarungen mit Unternehmen der Versicherungswirtschaft ab, die Mehrgefahrenversicherungen anbieten. Nach Angaben des ML stehen in Niedersachsen bis zum Ende der aktuellen GAP-Förderperiode gut 15 Millionen Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung.

1. Die GAP-Förderperiode endet im Jahr 2027. Bedeutet dies, dass in Niedersachsen pro Jahr rund 5 Millionen Euro zur Förderung des Abschlusses von Mehrgefahrenversicherungen zur Verfügung stehen?

Die GAP-Förderperiode endet im Jahr 2027, aufgrund der n+2 Regelung kann jedoch bis zum Jahr 2029 bewilligt und gefördert werden. Aufgrund der oft mehrjährigen Versicherungsverträge und des späteren Starts (2024) wurden die Kalkulationen für die Ausgaben der zur Verfügung stehenden Finanzmittel entsprechend bis 2029 vorgenommen.

2. Von welchen Annahmen hinsichtlich des Umfangs der Flächen, für die eine Förderung beantragt wird, ist das ML bei seinen Überlegungen ausgegangen?

Die Annahmen bezogen sich nicht auf den Umfang der zu versichernden Flächen, sondern auf die Anzahl der Betriebe, die an der Maßnahme voraussichtlich teilnehmen werden. Hintergrund ist der im GAP-Strategieplan definierte Ergebnisindikator. Dieser bezieht sich bei der Intervention Risikomanagement auf den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten. Ziel ist es, möglichst viele Begünstigte mit der Fördermaßnahme zu erreichen.

3. Mit wie vielen Anträgen auf Förderung rechnet das ML?

Auf Grundlage der nunmehr versandten Zusicherungsbescheide können im kommenden Jahr 385 Betriebe einen Förder- und Auszahlungsantrag stellen. Darüber hinaus können vom 15.3. bis 15.5.2025 neue Anträge auf Teilnahme an der Maßnahme gestellt werden.

4. Ist es zutreffend, dass mit Ausnahme von Zwiebeln und Möhren keine Gemüse versichert werden? Warum ist dies gegebenenfalls so?

Dies trifft zu. Zwiebeln und Möhren werden aufgrund ihrer Produktionstechnik auch von klassischen Ackerbaubetrieben angebaut und gelten als Diversifizierungsoption. Der sonstige Anbau von Gemüse ist in der Regel durch eine Vielzahl unterschiedlicher Kulturen im satzweisen Anbau über das ganze Jahr hinweg auf sehr spezialisierten Betrieben gekennzeichnet. Das Produktionsrisiko liegt hier viel stärker in Marktschwankungen begründet als durch den Witterungsverlauf. Daher sind hier andere Absicherungsinstrumente erforderlich. In Niedersachsen ist eine Förderung grundsätzlich über das Sektorprogramm Obst und Gemüse möglich (vgl. Antwort zu Frage 7).

5. Ist es zutreffend, dass Rhabarber und Spargel nicht in die Liste der förderfähigen Kulturen aufgenommen wurden (bitte Antwort mit Begründung)?

Rhabarber und Spargel wurden den Gemüsekulturen zugeordnet und sind aus diesem Grund nicht in die Förderung aufgenommen worden (vgl. Antwort zu Frage 4).

6. Warum wurde Hagel aus der Förderung ausgeschlossen?

Das Risiko Hagel ist im Vergleich zu anderen Risiken für die Versicherer viel besser kalkulierbar und wird seit Jahrzehnten erfolgreich am Markt angeboten. Bei den anderen Risiken wie z. B. Dürre handelt es sich um sogenannte Kumulrisiken, bei deren Absicherung Fachleute zu einer (vorübergehenden) staatlichen Förderung angesichts der Klimakrise und zur Stärkung der Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe raten.

7. Gibt es andere Bundesländer und EU-Mitgliedstaaten, in denen auch der Abschluss einer Hagelversicherung gefördert wird? Falls ja, welche? In welcher Höhe wird dort die Hagelversicherung bezuschusst?

Welche Bundesländer im Rahmen welcher Programme das Risiko Hagel fördern, kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Interventionsbeschreibung Risikomanagement des deutschen GAP-Strategieplans (GAP-SP) Hagel im Rahmen der ELER-Förderung grundsätzlich nur als Bestandteil einer Mehrgefahrenversicherung förderfähig ist, d. h. nur in Verbindung mit anderen Risiken.

Sofern eine Hagelversicherung im Rahmen der Sektorprogramme Obst und Gemüse oder Wein in Anspruch genommen werden kann, ist eine Förderung über die Intervention Risikomanagement ausgeschlossen. Alle Bundesländer, die im Rahmen der in der Tabelle aufgeführten Interventionen des GAP-Strategieplans fördern, bezuschussen die förderfähige (Gesamt-)Versicherungssumme mit bis zu 50 %.

Bundesland	Intervention Risikomanagement	Intervention Wein	Landesprogramm	Hagel	Kulturen
Baden-Württemberg	/	/	X	keine Förderung	Obst- und Weinbau
Bayern	X	/	/	in Paketen enthalten, kein Wahlrecht	Ackerbau, Grünland, Sonderkulturen (Obst, Wein, Hopfen, Baumschulen)
Nordrhein-Westfalen	/	/	X	Hagel im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen (mind. 2 Gefahren)	Freilandgartenbau (Wein, Obst, Gemüse, Baumschulen, Stauden, Zierpflanzen)
Rheinland-Pfalz	/	X	nicht bekannt	mind. Hagel und Frost	Weinbau
Sachsen	/	X	nicht bekannt	enthalten	Weinbau
Sachsen-Anhalt	/	X	nicht bekannt	enthalten	Weinbau
Thüringen	X	/	/	Hagel im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen	Sonderkulturen (Obst, Gemüse, Wein, Hopfen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen)
Förderregion NI/HB/HH	X	/	/	keine Förderung über Intervention Risikomanagement, Förderung über Sektorprogramm Obst und Gemüse möglich	Ackerbau (inkl. Möhren und Zwiebeln), Grünland, Obst- und Gemüsebau

Im Rahmen des Sektorprogramms Obst und Gemüse wird die Intervention Ernteversicherung gemäß GAP-SP deutschlandweit angeboten. Danach können Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen (EO) und/oder ihrer Mitglieder gefördert werden. Voraussetzung hierfür sind operationelle Programme der Erzeugerorganisationen. Welche Risiken über die operationellen Programme versichert werden können, entscheiden die EO. Die in Niedersachsen/Bremen/Hamburg tätigen EO bieten die Förderung von Hagelversicherungen in ihren operationellen Programmen an. Informationen aus anderen Bundesländern liegen diesbezüglich nicht vor.

Staatliche Angebote zur Förderung von Versicherungslösungen können vielfältig sein. Informationen zur Förderung des Risikomanagements im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in anderen EU-Mitgliedstaaten lassen sich den jeweiligen nationalen GAP-Strategieplänen entnehmen (https://agriculture.ec.europa.eu/cap-my-country/cap-strategic-plans_de).

8. Für welchen Flächenumfang stehen gegebenenfalls Fördermittel bereit, wenn man annimmt, dass in den Förderanträgen die in der Förderrichtlinie, Anlage 1, genannten Kulturgruppen mit den Anteilen vertreten sein werden, die auf sie in der gesamten niedersächsischen Landwirtschaft entfallen?

Die finanziellen Planungen, wie sie im GAP-Strategieplan ab S. 1740 angegeben sind, beziehen sich auf den geplanten Einheitsbetrag pro Betrieb, d.h. den durchschnittlichen Prämienzuschuss pro Betrieb. Eine Berechnung von Fördermitteln auf den Flächenumfang pro Kultur liegt nicht vor. Hierzu

wären auch Angaben der Versicherungsunternehmen zu Prämienfaktoren notwendig, die zum Betriebsgeheimnis zählen.

9. Wie viel Fläche kann ein Ackerbaubetrieb (mit Zuckerrübenkontingent), ein Grünland- sowie ein Dauerkulturbetrieb angesichts der maximalen Höhe der Zuwendungen von 25 000 Euro pro Jahr in etwa versichern?

Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren (wie z. B. Lage des Betriebes, Wahl der abgesicherten Risiken pro Kultur, Höhe des gewählten Hektarwertes) auf die Prämienhöhe der Versicherungsverträge kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Allgemein lässt sich sagen, dass ein Betrieb, welcher Kulturen mit hohem Hektarwert anbaut, aufgrund der Deckelung weniger Fläche in die Förderung bringen kann als Betriebe, die Kulturen mit einem geringeren Hektarwert versichern. Der Hektarwert einer Kultur kann in den verschiedenen Regionen Niedersachsens unterschiedlich ausfallen.

10. Die Förderrichtlinie nennt in Anlage 2 feste versicherte Hektarhöchstwerte. Warum hat das ML sich angesichts sehr volatiler Agrarpreise für feste Hektarwerte entschieden? Was ist die Folge, falls aufgrund von Preisschwankungen an den Agrarmärkten der tatsächliche Hektarwert von den in Anlage 2 der genannten Höchstwerte erheblich nach oben oder unten abweicht?

Die angegebenen Höchsthektarwerte sollen den landwirtschaftlichen Betrieben einen Orientierungswert geben, bis wohin die Kulturen maximal versichert werden können. Die Werte orientieren sich an den üblichen Höchsthektarwerten am Markt. Ziel ist es, einer möglichen Überversicherung entgegenzuwirken. Über den Hektarwert können die Produktionskosten und ein notwendiger Gewinnanteil abgebildet werden.

11. Der Antrag auf Teilnahme muss bis zum 15. Mai eines Jahres bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingereicht werden. Welche Folge hat es, wenn es z. B. witterungsbedingt während eines Jahres noch zu Änderungen der Fruchtfolge und damit u. a. auch zu Abweichungen vom Angebot des Versicherungsunternehmens kommt?

Im Förderverfahren Mehrgewährversicherungen werden Änderungen in der Fruchtfolge im Rahmen der Datenlieferung des Versicherungsunternehmens an die Bewilligungsstelle bei der Berechnung der abschließenden Fördersumme berücksichtigt.

12. Der Antrag muss die voraussichtlichen förderfähigen Kosten gemäß Angebot eines Versicherungsunternehmens enthalten. Muss der Landwirt bzw. die Landwirtin diesen Betrag errechnen? Liegen ihm bzw. ihr dazu alle erforderlichen Informationen vor?

Mit dem Antrag auf Teilnahme muss ein Angebot einer Versicherung eingereicht werden, welches die förderfähigen Kosten enthält.

13. Der Antrag ist in Schriftform einzureichen. Warum ist kein vollständig digitales Antragsverfahren konzipiert worden?

Ziel ist ein vollständig digitales Antragsverfahren, an dessen Umsetzung aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Ressourcen noch gearbeitet wird.

- 14. Die Flächengrößen sind laut Rahmenvereinbarungen auf vier Stellen nach dem Komma anzugeben. Welche Folgen haben z. B. als Folge von Witterungsereignissen auftretende geringfügige Abweichungen zwischen im Antrag genannten und tatsächlichen Flächenumfängen?**

Der Abgleich der Flächendaten für die Bewilligung erfolgt zwischen den Datenlieferungen der Versicherungen und den Daten aus den Angaben im ANDI-Sammel Antrag. Geringfügige Flächenabweichungen haben keine Folgen.

- 15. Wenn nach der vorgesehenen Priorisierung noch Fördermittel vorhanden sind, werden dann auch Betriebe eine Förderung erhalten, die null Punkte in der Priorisierung erreicht haben?**

Sinn und Zweck der Priorisierung ist es, einen Anreiz für Betriebe zu schaffen, ihre Wirtschaftsweise an die Klimakrise anzupassen und damit präventiv möglichen Klimarisiken vorzubeugen. Gleichzeitig kann das Priorisierungsverfahren als Steuerinstrument für die Mittelplanung dienen. Vor diesem Hintergrund werden nur Betriebe gefördert, die Maßnahmen für eine klimaangepasste Bewirtschaftung (gemäß Anlage 3 der Richtlinie) umsetzen und mehr als null Punkte erreichen.

- 16. Erstes Feedback aus der Praxis lautet, dass Niedersachsen einen, aufgrund des Priorisierungsverfahrens, das im Vertrieb nur schwer zu erklären sei, sehr komplizierten Ansatz gewählt habe. Warum hat sich die Landesregierung für das Priorisierungsverfahren entschieden?**

Mit dem Priorisierungsverfahren soll klimaangepasstes Wirtschaften belohnt werden (vgl. Antwort zu Frage 15). Die Daten dazu können überwiegend aus dem ANDI-Sammel Antrag entnommen werden, sodass für die meisten Betriebe kein zusätzlicher Aufwand entsteht und somit kein komplizierter Ansatz gewählt wurde.

- 17. Wie steht die Landesregierung zu dem gelegentlich geäußerten Vorschlag, zur Vermeidung unnötigen Aufwands ein Verfahren zu implementieren, das eine Priorisierung der Betriebe vor Antragstellung beinhaltet?**

Ein solcher Vorschlag ist uns bisher nicht bekannt. Die Priorisierung erfolgt nach der Antragstellung auf Teilnahme und vor dem Förder- und Auszahlungsantrag.

- 18. Die Priorisierung wird auf der Grundlage von ANDI 2024 für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 durchgeführt. Welche Folgen hat es, wenn es in der Zwischenzeit zu Veränderungen der für die Priorisierung relevanten Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik kommt?**

Es gelten die Bedingungen des jeweiligen ANDI-Antragsverfahrens. Es gibt keine rückwirkenden Anpassungen.

- 19. Wie steht die Landesregierung zu der gelegentlich aus Kreisen der Versicherungswirtschaft geäußerten Bitte, aufgrund des Aufwands für alle Beteiligten das Antragsverfahren bis zum 31. Oktober 2024 zu verlängern?**

Die Antragsfrist für das Jahr 2024 wurde aufgrund der Ende September vorherrschenden guten Wetterbedingungen für die laufenden Erntearbeiten auf den 15.10.2024 verlängert. Eine weitere Verlängerung war vor dem Hintergrund der Verwaltungsabläufe nicht möglich.

(Verteilt am)